

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Aus- und Neubau des Ostedeiches – Bereich B 73 – Burgbeckkanal (LK Stade)

Auftraggeber: Deichverband Kehdingen-Oste
Sietwender Str. 27
21706 Drochtersen

Auftragnehmer: Institut für angewandte Biologie
der

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung angewandter biologischer
Forschung Freiburg / Niederelbe e.V.

Alte Hafenstr. 2

21729 Freiburg/Niederelbe

Fon 04779/8851, Fax 04779/454

Bearbeiter: Dipl. Biol. Bodo Koppe

Freiburg/NE

23. Oktober 2017



INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
3	WIRKFAKTOREN DES VORHABENS.....	2
4	METHODIK	3
4.1	Nichtvogelarten	3
4.2	Vogelarten.....	3
5	ERGEBNISSE	4
5.1	Nichtvogelarten	4
5.2	Vogelarten.....	15
6	LITERATUR	41

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Erstellung einer UVS mit LBP zum Aus- und Neubau des Ostedeiches – Bereich B 73 – Burgbeckkanal wird die Anfertigung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Abarbeitung des speziellen Artenschutzes liefert § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“. Im vorliegenden Fall kommen Absatz 1 und Absatz 5 zur Anwendung.

§ 44 BNatSchG

(1) *Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

(Zugriffsverbote).

(5) *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Absatz 5, Satz 1 legt das bei der Aufstellung eines B-Planes zu berücksichtigende Artenspektrum fest. Gegenstand der Prüfung sind streng geschützte Arten sowie die wildlebenden europäischen Vogelarten. Die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt nach einem vorgegebenen Schema, wie es der **Abbildung 1** zu entnehmen ist

(https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Pruefschema_100319.pdf).

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die wesentlichen Wirkfaktoren bestehen gemäß LBP in:

Deichgrundfläche

- Überbauung natürlich gewachsener Böden,
- teilweise Zerstörung von Oberflächengewässern durch Überbauung,
- Überbauung von Vegetation und Tierlebensräumen,
- Verlust landwirtschaftlicher Flächen.

Deichverteidigungsweg

- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- zusätzliche Beunruhigung der Umgebung.

Neuer Deich

- optische Beeinträchtigung durch Veränderung der gewohnten Proportionen.

Baustellen- und Deichzufahrt

- abschnittsweiser Übergang von einer Teil- zu einer Vollversiegelung auf vorhandener Trasse. Einen erheblichen Flächenanteil nimmt hierbei die von der L 113 kommende neu einzurichtende Deichzufahrt am Breitenwischer Schleusenfleth ein, geringer bleibt er im Bereich Horst und Burgbeckkanal.
- Eingriff in begleitende Baumbestände und im Stadium der Verbuschung befindlichen Seitenräume.

Bodenentnahmen

- Abgrabung natürlich gewachsener Böden,
- teilweise Zerstörung von Oberflächengewässern durch Abgrabung,
- Abgrabung von Vegetation und Tierlebensräumen,
- Verlust landwirtschaftlicher Flächen.

4 Methodik

Bei der Ermittlung der relevanten Arten wird unterschiedlich verfahren.

4.1 Nichtvogelarten

So wurden die streng geschützten (Nichtvogel-)Arten dem „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ (THEUNERT 2008, THEUNERT 2008a) entnommen und ihre mögliche Betroffenheit aufgrund ihrer Lebensansprüche und ihrer Verbreitung in Niedersachsen geprüft (siehe **Tabelle 1** und **Tabelle 2**).

4.2 Vogelarten

Die Bearbeitung aller **wildlebenden Vogelarten** folgt dem Gefährdungsgrad. Betrachtet werden die Arten der Gehölze und Siedlungen und der Offenlandschaften.

Ungefährdete Arten werden in Lebensraumgilden zusammengefasst, **gefährdete** auf Einzelartniveau behandelt. Informationen zur Gefährdung sind KRÜGER et al. (2015) entnommen.

In dem vorliegenden Gutachten zur Brut- und Gastvogelwelt (IFAB 2015) wurden die gehölz- und gebäudebewohnende Allerweltsarten nicht erfasst, so dass für sie eine Potentialabschätzung erfolgt. Die Potentialabschätzung umfasst nur die Arten, die im „Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008“ (KRÜGER et al. 2014) im Quadranten des Vorhabens (z.T. räumlich benachbarten) erscheinen.

Der Schwerpunkt der Kartierung lag auf der Erfassung der Offenlandarten. Nicht gefährdete Arten des Offenlandes, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit potentiell im UG brüten könnten, werden ebenfalls gemeinsam erfasst. Einen besonderen Schwerpunkt nehmen hier die Wasservögel ein.

Aufgrund der zu prognostizierenden Effekte des Vorhabens wurden sowohl Gehölz- als auch die Offenlandbereiche bearbeitet. Die real erfassten und potentiell zu erwartenden ungefährdeten Arten werden wiederum zusammengefasst und behandelt, gefährdete auf Einzelartniveau. Auf die Darstellung für Kranich, Schwarzkopfmöwe, Schwarzhalstaucher, Trauerseeschwalbe und Uferschwalbe wird verzichtet, da die für den Quadranten erfassten Vorkommen sicher weit außerhalb des UG liegen.

5 Ergebnisse

5.1 Nichtvogelarten

Unter den Nichtvogelarten weisen **Tabelle 1** und **Tabelle 2** als für den Planungsraum relevant den Fischotter und die Artengruppe der Fledermäuse aus.

Für den Fischotter existieren keine aktuellen Nachweise. Da er sich in der Ausbreitung befindet, könnte die Osteufer auf seinen Wanderwegen liegen. Da nur ein Osteufer betroffen ist, die Bauaktivitäten nicht nachts stattfinden und nach der Durchführung der Maßnahmen von einer deutlichen Habitatverbesserung für den Fischotter auszugehen ist, bestehen artenschutzrechtlich keine Bedenken.

Potentiell erhebliche Beeinträchtigungen könnte die Artengruppe der Fledermäuse durch eine Vielzahl von Baumfällungen erfahren. Sie werden durch Baumkontrollen und ggf. künstliche Quartiere vermieden.

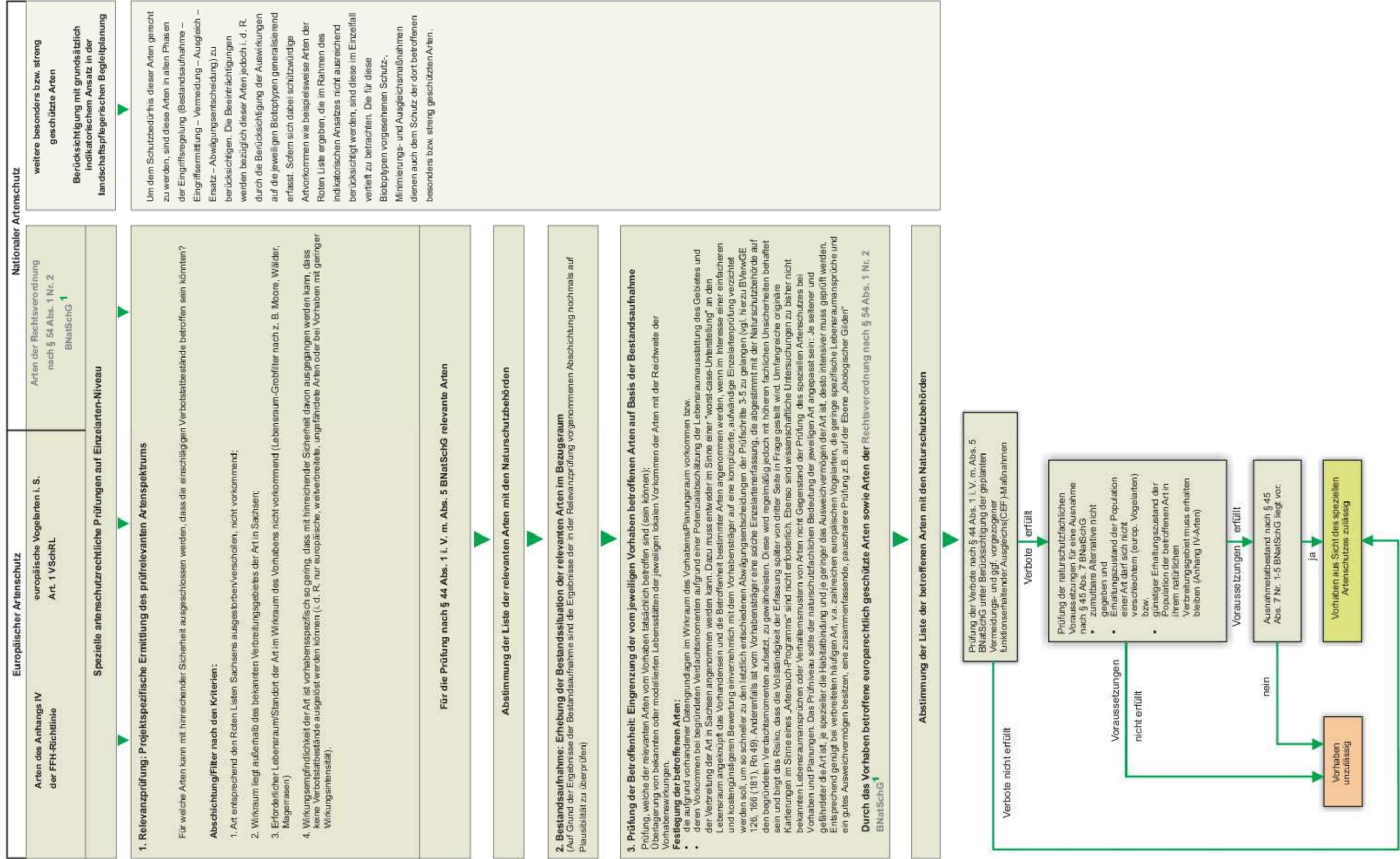


Abbildung 1: Ablaufschema für die artenschutzrechtliche Prüfung (Bsp. Sachsen entsprechend Niedersachsen)

Tabelle 1: Artenpotentialliste Pflanzen - Ermittlung der europarechtlich streng geschützten Arten im Untersuchungsgebiet

Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds.	RL D	EG-VO	FFH-RL	BUND	Vorkommen in Niedersachsen	Habitatansprüche - Potentielle Vorkommen im Verfahrensgebiet -	Betroffenheit / Relevanz im Untersuchungsgebiet
Gefäßpflanzen	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1		II, IV	s	In Nds. nur einzelne Vorkommen im Dümmer-Raum, Wendland und Bremen	Für sämtliche Arten sind keine Vorkommen im UG zu erwarten.	Nicht relevant!
	Einfache Mondraute	<i>Botrychum simplex</i>	0	2		II, IV	s	in Nds. ausgestorben		
	Echter Frauenschu	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	x	II, IV		nur im Bergland		
	Sand- Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	0	2		II, IV	s	ausgestorben		
	Sumpf- Glanzkr	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x	II, IV		aktuelle Vorkommen nur auf Borkum		
	Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2		II, IV	s	Zerstreut im Weser-Ems-Gebiet, einzelne Vorkommen im östl. Tiefland bei Celle, Wolfsburg und am Rand der Ostheide bei Bodenteich		
	Schierlings- Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1		II, IV	s	weltweit nur im Unterlauf der Elbe		
	Moor- Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1		II, IV	s	ausgestorben		
	Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1		IV	s	einzig noch am Nordrand der Heide bei Buchholz		
	Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R			II, IV	s	nur im Leinebergland bei Göttingen		

Tabelle 2: Artenpotentialliste Tiere (ohne Vögel) - Ermittlung der europarechtlich geschützten Arten im Untersuchungsgebiet

Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds.	RL D	EG-VO	FFH-RL	BUND	Vorkommen in Niedersachsen	Potentielle Vorkommen im Verfahrensgebiet - Habitatansprüche	Betroffenheit/ Relevanz im Untersuchungs- gebiet
Amphibien	Geburtshelfer- kröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3		IV	s	Zerstreut bis verbreitet im Weser-Leineberg- land und im Harz. Im Norden etwa bis zur Mittelgebirgsschwelle (Deister)	Verbreitung in Niedersachsen außerhalb des UG; keine Vorkommen zu erwarten	Nicht relevant!
	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2		II, IV	s	In Elbnähe zwischen Schnackenburg und Bleckede.		
	Gelbbauch- unke	<i>Bombina variegata</i>	1	2		II, IV	s	Nur noch wenige Vorkommen in den Landkreisen Schaumburg, Hildesheim (wenige Alttiere im Stadtgebiet), Holzminden und Göttingen.		
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3		IV	s	Wenige Vorkommen im Ostbraun- schweigischen Hügelland und im nördlichen Harzvorland. Instabil.		
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V		IV	s	Im östlichen Tiefland verbreitet; im Landkreis Cuxhaven an wenigen Gewässern in den Geestgebieten (Hohe Lieth, Hagen-Bokeler Geest., östl. Balksee)	Typischer Bewohner vegeta- tionsarmer, lockerer sandiger Flächen mit Flachwasserbe- reichen als Laichhabitate; heute vorwiegend in Sekundärlebens- räumen (Abbaugruben) Habitatansprüche im UG nicht erfüllt	Nicht relevant!
	Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3		IV	s	Verbreitungsschwerpunkt in der Naturräum- lichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ in den Naturräumen „Elbtalniederung“ und „Lüchower Niederung“, ferner „Ostheide“, „Uelzener Becken“ und „Südheide. Im Nordwesten (nördliches Elbe- Weser-Dreieck, Wesermarsch, Ostfriesland, Emsland) natürlicherweise fehlend (nordwestliche Areal- grenze auf einer Linie Nordhorn-Bremen-Stade dürfte naturräumliche (u. a. klimatische) Gründe haben. Im LK CUX einzige bekannte Vorkommen im Raum Beverstedt	Keine Vorkommen zu erwarten	
Knoblauch- kröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3		IV	s	In Niedersachsen u.a. verbreitet im östlichen Tiefland (Teile Stader Geest, Lüneburger Heide und Wendland, Weser-Aller-Flachland)	Bevorzugt offene Biotope mit grabfähigen Böden (in Geest- gebieten) in der Nähe von Laich- gewässern; Sekundärlebens- räume sind Sand-, Kiesgruben. Habitatansprüche im UG nicht erfüllt		

Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds.	RL D	EG-VO	FFH-RL	BUND	Vorkommen in Niedersachsen	Potentielle Vorkommen im Verfahrensgebiet - Habitatansprüche	Betroffenheit/ Relevanz im Untersuchungs- gebiet
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G		IV	s	Konzentriert auf das Weser-Aller-Flachland bis fast an den Mittellandkanal heran, aber auch im Südharz, im Wendland, bei Buxtehude und im Südwesten Niedersachsens. Wohl nicht im Nordwesten.	Keine Vorkommen im UG zu erwarten	Nicht relevant!
Amphibien	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3		IV	s	Im Tiefland verbreitet, in den Marschen jedoch fehlend; im Landkreis Cuxhaven zerstreut verbreitet in von Gewässern und Gräben geprägten Nieder- und Hochmooren degenerierten Hochmooren	Potentielle Laichgewässer sind Kleingewässer, Gräben, Torfstiche, wiedervernässte, überstaute Moorflächen	Nicht relevant!
	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*		IV	s	Nur in der Nordheide, bei Bad Bevensen sowie in Elm, Dorm und weiteren Waldgebieten im Ostbraunschweigischen Hügelland.	Typische Art von Wäldern, v.a. lichter, gewässerreicher mesophiler Laubwälder; Keine Vorkommen im UG zu erwarten	Nicht relevant!
	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V		II, IV	s	Weit verbreitet; im Landkreis Cuxhaven nur an wenigen Gewässern in der östl. Luneniederung und der südl. Loxstedt-Beverstedter Geest	Im UG keine Vorkommen zu erwarten	Nicht relevant!
Reptilien	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3		IV	s	Zerstreut im Tiefland östl. der Weser	Im LK Cux in Hochmoordegenerationsstadien und entwässerten Niedermoorkomplexen vorkommend; Geeignete Habitate Moorrandbereiche, Moorheiden, Pfeifengrasflächen, lichte Moorbirken-Kiefern-Wälder, Torfdämme, nicht abgetorfte Restflächen	Nicht relevant!
	Europäische Sumpfschild- kröte	<i>Emys orbicularis</i>	0	1		II, IV		Keine natürlichen Vorkommen bekannt		Nicht relevant!
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V		IV		Im mittleren und nordöstlichen Teil des Tieflands verbreitet	potentielle Vorkommen in den unkultivierten Mooren möglich	Nicht relevant!
	Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	2	2			x BArt Sch V	Im Elbe-Weser-Dreieck verbreitet	Nachweise im UG in den Moorbereichen (Knüllensmoor, Handtorfstiche)	
Käfer	Heidbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	-	1		II, IV	s	Rezent wohl nur in Hannover und elbnah im Wendland		Nicht relevant!
	Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1		II, IV	s	Wahrscheinlich ausgestorben		

Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds.	RL D	EG-VO	FFH-RL	BUND	Vorkommen in Niedersachsen	Potentielle Vorkommen im Verfahrensgebiet - Habitatansprüche	Betroffenheit/ Relevanz im Untersuchungs- gebiet
	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	-	2		II, IV	s	Zerstreut im Bergland, in der sich anschließenden Bördenregion und im Nordosten des östl. Tieflands	Besiedelt alte, anbrüchige oder höhlenreiche mulmreiche Laubbäume in lichten Wäldern mit hohem Totholzanteil (v.a. Mischwälder, Hartholzauen, Hutewälder); Habitatansprüche im UG nicht erfüllt	Nicht relevant!
Libellen	Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1		IV	s	Sehr zerstreut im Bereich größerer Flussniederungen im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland insgesamt selten. Zahlreicher in der Weserniederung bei Bremen. Fehlt im Bergland und in Küstennähe.	Besiedelt Altwässer und Gräben, in denen die Krebschere dichte Schwimm- und Unterwasser-rasen bildet. Habitatansprüche im UG nicht erfüllt	Nicht relevant!
	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G		IV	s	In Niedersachsen nur an Weser, Mittel- und der unteren Aller	Typische Art an Mittel- und Unterläufen großer, natürlich mäandrierender Ströme und Flüsse mit geringen Fließgeschwindigkeiten; Habitatansprüche im UG nicht erfüllt	Nicht relevant!
	Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1		IV	s	In Niedersachsen einzelne Nachweise im östlichen Tiefland. Ein Fundort am Nordharzrand. Wahrscheinlich nur jahrweise anzutreffen.	Art mesotropher, saurer Gewässer (Torfgewässer, Zwischenmoore, Verlandungsgewässer), dystropher Waldseen, Moorweiher mit Schwingrasen, breiten Verlandungszonen; Habitatansprüche im UG nicht erfüllt	Nicht relevant!
	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	R	1		IV	s	Selten im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland um 1980 im Bereich des Unterlaufes der Hase. Fehlt im Bergland.	Habitat grundwassergespeiste Gewässer im Auenbereich, schwach alkalisch, mäßig kalkreich bis kalkreich, klar oder lediglich geringe Trübung	Nicht relevant!

Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds.	RL D	EG-VO	FFH-RL	BUND	Vorkommen in Niedersachsen	Potentielle Vorkommen im Verfahrensgebiet - Habitatansprüche	Betroffenheit/ Relevanz im Untersuchungs- gebiet
	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2		II, IV	s	Zerstreut im Tiefland, auch im LK Cux. Viele Nachweise im Allerraum. Auch im Harz, im Solling und im Kaufunger Wald entdeckt. Einzelne Nachweise auf Borkum, Memmert, Langeoog und Wangerooge	Bevorzugt an eutrophen bis mesotrophen, mäßig aciden Gewässern (Moorrandgewässer, (Lagg), mesotrophe natürliche Moorgewässer, aufgelassene Torfstiche und kleinere Gewässer mit moorigen Ufer (nicht in Schlenken im zentralen Moor, keine Hochmoorlibelle!); bevorzugt Gewässer mit reichhaltiger Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzen-bestände. Habitatansprüche im UG nicht erfüllt	Nicht relevant!
	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2		II, IV	s	Zwischen der Aller und der Elbe vielerorts, südwärts etwa bis Hannover und Braunschweig, im Westen vereinzelt bis zur Hunte.	An Bächen, Flüssen mit mäßiger Fließgeschwindigkeit mit feinsandig-kiesigem Sediment	Nicht relevant!
	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2		IV	s	In Niedersachsen trotz des relativ guten Bearbeitungsstandes nur wenige Populationen bekannt (östliches Tiefland bei Celle, Bremervörde, im Wendland) sowie im westlichen Tiefland bei Cloppenburg; ohne augenscheinliche Änderung an den Fundorten ist die Art seit 1993 im größten Vorkommenskomplex nördlich von Bremen trotz intensiver Nachsuche anscheinend verschollen.	Im UG nicht zu erwarten	Nicht relevant!

Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds.	RL D	EG-VO	FFH-RL	BUND	Vorkommen in Niedersachsen	Habitatansprüche - Potentielle Vorkommen im Verfahrensgebiet -	Betroffenheit / Relevanz im Untersuchungs- gebiet
Schmetterlinge	Hecken- Wollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	0	1			X BArtSch V	Ausgestorben! Besonders geschützt nach BA		Nicht relevant!
	Eschen- Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1		IV	s	Ausgestorben! Letzte Vorkommen um 1985 im Drömling		Nicht relevant!
	Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>		V		II	s	In Niedersachsen neben einzelnen umherstreifenden Tieren nur ein Vorkommen an einem Prallhang der Weser im Landkreis Holzminden	Im UG keine Vorkommen zu erwarten	Nicht relevant!
	Nachtkerzen- schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	*		IV	s	Keine dauerhaften Vorkommen, bisweilen Einflug von Süden her; mehrfach Raupenfunde	Im UG keine Vorkommen zu erwarten	Nicht relevant!
	Wald-Wiesen- vögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2		IV	s	Seit 1950 nur noch an wenigen Fundpunkten in Südost-Niedersachsen nachgewiesen, zuletzt 1998 im Osten des Landkreises Helmstedt. Aktuell als verschollen einzustufen.		Nicht relevant
	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	0	3		II, IV	s	Ausgestorben (1998); Wiederansiedlungsversuch 2004-2005 am Ort des letzten Vorkommens (Wendland)	Im UG keine Vorkommen zu erwarten	Nicht relevant!
	Schwarzfle- ckiger Ameisen- bläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	3		IV	s	erreicht in Niedersachsen die relative Nordgrenze seiner Verbreitung; im südlichen Niedersachsen früher relativ weit verbreitet, mit dem Niedergang der Trockenrasennutzung jedoch stark zurückgegangen und fast überall verschwunden. nur noch an wenigen Fundpunkten in Südost-Niedersachsen nachgewiesen worden, zuletzt 2006 im Landkreis Göttingen. Aktuell ist sie als verschollen einzustufen ; besiedelt in Deutschland aktuell fast nur noch Kalk-Magerrasen-Komplexe.	Im UG keine Vorkommen zu erwarten	Nicht relevant!
	Schwarzer Moorbläuling (Dunkler Wie- senknopf- Ameisen- bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	V		II, IV	s	In Niedersachsen nur in wenigen Populationen an der Weser und im Süden der Region Hannover	Keine Vorkommen im UG zu erwarten!	Nicht relevant!

Säugetiere	Biber	<i>Castor fiber</i>	0	V		II, IV	s	In Niedersachsen etablierte Vorkommen an der Mittleren Elbe und den Mündungen der Nebenflüsse von Schnackenburg bis in den Landkreis Harburg; Vorkommen an Hase und Ems	Im UG keine Vorkommen zu erwarten	Nicht relevant!	
	Europäischer Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1		IV	s	typische Art der offenen Kulturlandschaft; sein Vorkommen ist auf tiefgründige, bindige Böden (z.B. Lössböden) beschränkt. Verbreitungsschwerpunkte in Niedersachsen Hildesheimer und Braunschweiger Börden. Regelmäßige Nachweise in der Region Hannover und im Landkreis Göttingen	Im UG keine Vorkommen zu erwarten		
	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x	II, IV	(s)	Breitet sich seit den 1990er Jahren verstärkt aus dem Bereich der Elbe im Wendland Richtung Westen und Süden aus; Hauptverbreitungsgebiet Elbe- und Aller-Einzugsgebiete mit Nebenflüssen; Vorkommen mittlerweile nördlich im Landkreis Cuxhaven (Ahlenmoor), westlich im Bereich Landkreis Oldenburg, südliches Niedersachsen (LK Osterode/Harz, LK Northeim).	Bevorzugte Habitate struktur- und fischreiche Fließ- und Stillgewässer, naturnahe Bach-, Flussauen		Relevant! Potentieller Wanderweg, kein aktuelles Vorkommen, Verbesserung der Habitatqualität durch Entwicklung der Aue
	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	x	II, IV	(s)	Verbreitungsschwerpunkt in Niedersachsen im Mittelgebirge			Nicht relevant!
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	R	G		IV	s	An Gehölze gebunden;			
	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x	IV	(s)	Vorkommen auf Südniedersachsen beschränkt			
	Europ. Nerz	<i>Mustela (Lutreola) lutreola</i>	0	0			s				
	Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	x	II, IV	(s)	Meeressäuger; Nord- und Ostsee			
	Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	x		(s)				
Säugetiere Fledermäuse	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2		II, IV	s	Nur wenige Einzelnachweise in Niedersachsen bekannt (LK Osnabrück, Lüchow-Dannenberg, Helmstedt, Goslar, Osterode);	Baumhöhlenbewohner	Relevant! Für die potentiell im UG vorkommenden Fledermäuse sind anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten, da Fledermausquartiere (Gebäude, Höhlenbäume) von den Maßnahmen betroffen sein könnten.	
	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G		IV	s				
	Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G		IV	s				
	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2		II, IV	s	In Niedersachsen regional und nicht flächendeckend vertreten; Bereiche um Rotenburg, Osnabrück, Nienburg, Hannover, Südharz und Solling; vermutlich weitere Vorkommen	Nutzung von Baumhöhlen, selten landwirtschaftliche Gebäude, (z. B. Viehställe) als Sommer- und Wochenstubenquartiere		
	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V		IV	s	In Niedersachsen weit verbreitet; im LK Cux ein Vorkommen bekannt	An Wälder und Gewässer gebunden; als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude		

Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V		IV	s	In Niedersachsen weit verbreitet	Art der offenen und halb offenen Landschaften, Sommerquartiere in Baumhöhlen und Gebäuden
Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3			IV	s	Regelmäßige Vorkommen in ganz Niedersachsen	Waldfledermaus mit Bindung an größere Wasserflächen (Jagdgebiete)
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		D		II, IV	s	In Niedersachsen regional und nicht flächendeckend vertreten, bevorzugt im westlichen Tiefland, v.a. Landkreise Aurich, Friesland, Wesermarsch, Cuxhaven, Osterholz-Scharmbeck, Oldenburg, Nienburg und Stadt Wilhelmshaven	In Niedersachsen Nutzung gewässerreicher Gebiete in Küstennähe (Sommerquartier und Wochenstuben) bis zum Mittelgebirge (Winterquartiere); Wochenstuben und Männchenquartiere in Gebäuden und Baumhöhlen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V		II, IV	s	Verbreitungsschwerpunkt in Südniedersachsen, nordwestliche Verbreitungsgrenze der Art verläuft durch nördlichen Teil Niedersachsens (Wendland, Landkreis Verden)	Weibchenkolonien benötigen geräumige warme, störungsarme Gebäude-Dachböden und Brückenhöhlräume als Sommer- und Wochenstubenquartier; Männchen ebenfalls Gebäudequartiere, aber eher Spalten und enge Hohlräume und Baumhöhlen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*		IV	s	Nahezu flächendeckend in Niedersachsen verbreitet	besiedelt als Sommerquartier Baumhöhlen und Gebäude; Wochenstuben in Hohlräumen von Außenverkleidungen, Zwischenwänden oder hohlen Decken (auch von Stallungen).
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D		IV	s	in Niedersachsen bis auf den äußersten Westen und Nordwesten verbreitet, Nachweisschwerpunkte in Südostniedersachsen	Waldbewohner, Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V		IV	s	im gesamten Niedersachsen verbreitet, im Tiefland im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich	Sommer- und Winterquartier in Baumhöhlen, bevorzugt alte Wälder, Parkanlagen mit Altbäumen
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*		IV	s	In Niedersachsen zerstreut und wohl in allen Regionen vorhanden	Waldfledermaus
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	D		IV	s	In Niedersachsen weit verbreitet	Gebäudefledermaus, anspruchslose, weit verbreitete Art (typischer Kulturfolger)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	D		IV	s	Verbreitung noch unzureichend bekannt	An Verbund Wälder-Gewässer gebunden; Wochenstuben in Gebäuden, Baumhöhlen und Nistkästen; im Siedlungsbereich und in der freien Landschaft vorkommend

	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V		IV		In Niedersachsen flächendeckend vom Bergland bis zur Küste verbreitet	Besiedelt im Sommer vor allem Laub- und Nadelwälder, auch Gärten und in der Nähe von Siedlungen; als Wochenstuben dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume von Außenverkleidungen, Fensterläden, Zwischenwänden
	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2		IV		Schwerpunktvorkommen in Südniedersachsen	„Hausfledermaus“
	Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	1		II, IV		ausgestorben	
	Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D		IV		Zerstreute Nachweise aus ganz Niedersachsen, als Zufallsfunde zu bewerten; Reproduktion unsicher	Sommerquartiere in Gebäuden und Baumhöhlen

Erläuterungen:

„x“ Spalte EG-VO: streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (Grundlage EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97)

„s“ Spalte BUND: streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

„x BArtSchV“ Spalte BUND: besonders geschützte Art (Grundlage BArtSchV)

RL-Einstufungen (Nds. D): 0 = ausgestorben/erloschen/verschollen; 1 = vom Aussterben/Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; N: erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt); D = Daten unzureichend; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

5.2 Vogelarten

Die **Tabellen 3 ff.** geben in alphabetischer Reihenfolge der deutschen Namen die Ergebnisse für die Vogelarten wieder. Eine artenschutzrechtliche erhebliche Betroffenheit der relevanten (potentiell) vorkommenden Arten wird darin ausgeschlossen.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Brutvogelarten (rot - streng geschützte Arten)

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen:

Schwanzweise (*Aegithalos caudatus*), Baumpieper (*Anthus spinoletta*), Mauersegler (*Apus apus*), **Waldohreule** (*Asio otus*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Dohle (*Corvus monedula*), Kernbeißer (*Crocothraustes crocothraustes*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gelbspötter (*Hippolais icetrina*), , Bachstelze (*Motacilla alba*), Tannenmeise (*Parus ater*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kohlmeise (*Parus major*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Sumpfmehlschwalbe (*Parus palustris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Elster (*Pica pica*), Grünspecht (*Picus viridis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Girlitz (*Serinus serinus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), **Waldkauz** (*Strix aluco*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), **Schleiereule** (*Tyto alba*)

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste), Mäusebussard und Turmfalke, Feld- und Haussperling (Auswahl)
 potentiell möglich, nicht in 2015, Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: *Neupflanzung von Gehölzen als Hecke, Auwald und Allee, Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit.*

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Einzelne Nester der gehölbewohnenden Arten könnten außerhalb der Brutzeit entnommen werden. Da gleichartiger Lebensraum in unmittelbarer Umgebung zahlreich vorhanden ist, bleibt die ökologische Funktion erhalten. Greifvogelhorste und Eulennester sind im unmittelbaren Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
 trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
 Die Schleiereule, die gern an und in Gebäuden an belebten Orten brütet, wird in ihrer Brutbiologie nicht erheblich gestört.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Brutvogelarten (rot - streng geschützte Arten)**Gruppe: Vogelarten des Offenlandes und der Gewässer:**

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Graugans (*Anser anser*), Nilgans (*Alopochen aegyptica*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Schnatterente, (*Anas strepera*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), **Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)**, Blässhuhn (*Fulica atra*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaus*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), **Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneula*)**, Baumpieper (*Anthus trivialis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Girlitz (*Serinus serinus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Goldammer (*Emberiza citronella*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste), Eisvogel, Nilgans, Kanadagans, Stockente, Reiherente, Jagdfasan, Teichhuhn, Austernfischer, Aaskrähe, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, Blaukehlchen, Wiesenschafstelze, Goldammer, Rohrammer.

potentiell möglich, nicht in 2015

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: *Die Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Kleientnahme und der Extensivierung der Außendeichsflächen führen zu einer deutlichen Verbesserung der Lebensbedingungen.*

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu

trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die wassergebundenen Arten werden unproblematisch ausweichen können. Viele der Einzelgehölze bewohnenden Arten sind im näheren Umfeld von Siedlungen stetig präsent. Die Bedingungen für Röhricht und Gewässer bewohnende Arten wird sich mit den Kompensationsmaßnahmen deutlich verbessern

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Bekassine (*Gallinago gallinago*), RL Nds 2 - stark gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Ihre Lebensräume sind nasse, feuchte Flächen mit zum Teil dichter, Deckung spendender, nicht zu hoher Vegetation, z. B. wiedervernässte Hoch- und Flachmoore, Feuchtwiesen, extensiv beweidetes Marschland und kleine sumpfige Stellen im Kulturland, wobei das Nahrungsbiotop auch außerhalb des Brutplatzes liegen kann. Im Gegensatz zum mit Ausnahme des langen Schnabels eher unscheinbaren Aussehens, ist ihre Balz ein auffälliges Schauspiel. Sie stürzt sich mit gespreizten Schwanzfedern vom Himmel. Das dabei entstehende meckernde Geräusch brachte ihr den Namen Himmelsziege ein. Als früher häufiger Brutvogel lebt die Bekassine vor allem im Küstentiefland. Ihr besiedeltes Areal in Niedersachsen hat sich in den letzten 30 Jahren dramatisch verkleinert.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste; siehe Statusangaben in Tabelle "Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten")

potentiell möglich, nicht 2016, Wahrscheinlichkeit sehr gering.

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: wird als sehr schlecht eingeschätzt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:

Deutlich verbesserte Habitatqualität nach Beendigung der Baumaßnahme.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu

trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

trifft nicht zu, überbautes Grünland nicht besiedelbar aufgrund von Habitatqualität (Trockenheit) und Fluchtdistanzen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), RL Nds 3 - gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Häufig zu beobachtende winterliche Trupps kommen als Kälteflüchtlinge aus nördlicheren Gebieten. Bluthänflinge lieben sonnige, heckenreiche Kulturlandschaften, gerne auch Ruderalfluren mit Einzelsträuchern und Obstplantagen, wo sie recht bodennah ihre Nester anlegen. Der Bluthänfling ist weitgehend flächendeckend in Niedersachsen verbreitet, jedoch sind in den letzten Dekaden starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Als Gründe werden die Ausräumung der Landschaft, eine allgemeine Eutrophierung sowie der Einsatz von Herbiziden genannt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste; siehe Statusangaben in Tabelle "Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten")

potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: Einschätzung als mäßig bis schlecht.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:

Entstehung von Brachflächen.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu

trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Einzelne Nester könnten außerhalb der Brutzeit entnommen werden. Zumeist werden jedoch neue Nester angelegt, so dass die Entnahme unschädlich ist. Da gleichartiger Lebensraum in unmittelbarer Umgebung zahlreich vorhanden ist, bleibt die ökologische Funktion erhalten. Neupflanzungen verbessern die Habitatqualität.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Geringe Fluchtdistanz, da häufig auch in Gärten und Siedlungen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), RL Nds 2 - stark gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Das Braunkehlchen kommt von Westeuropa bis in den Westen Zentralasiens vor. Der Langstreckenzieher fliegt Anfang August in die Südsahara sowie in den Westen Afrikas. In der zweiten Märzhälfte beginnt der Rückflug nach Norden. Der Lebensraum des Braunkehlchens besteht aus offenen Landschaften mit bodennaher Deckung in nicht allzu intensiv genutztem Grünland. Für den Nestbau werden Standorte mit Schutz gebenden hohen Strukturen bevorzugt. Häufig trägt es seinen rauen Gesang auf Singwarten vor, wobei es sich um Zaunpfähle, hohe Stauden oder um überständige Vegetation aus der letzten Vegetationsperiode handeln kann. In Niedersachsen ist das Braunkehlchen bei vor allem im südlichen Flachland extrem starken Rückgangstendenzen hauptsächlich im Norden verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste)
 potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: *wird als schlecht eingeschätzt.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 trifft nicht zu, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, Revier deichfern.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
 trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Feldlerche (*Alauda arvensis*), RL Nds 3 - gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der meist im März sein hiesiges Brutgebiet erreicht. Vorzugsweise besiedelt die Feldlerche weithin offene Lebensräume mit extensiv genutztem Grünland, seltener aber auch Äcker. Sie baut ihr Nest in eine in den Boden gescharrte Mulde, die locker mit Pflanzenmaterial gepolstert wird. Ihren Fluggesang trägt sie bei sonnigem Wetter unentwegt vor, hoch über dem Boden gleichsam in der Luft stehend. In Niedersachsen ist die Feldlerche bei extrem starken Rückgangstendenzen noch landesweit verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste)
 potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: *wird als mäßig bis schlecht eingeschätzt.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu, denkbar ist allerdings die Vernichtung einzelner Gelege auf Acker, Zweitgelege wahrscheinlich.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 trifft nicht zu, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Äcker in der Nachbarschaft großflächig vorhanden

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
 trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Feldschwirl (*Locustella naevia*), RL Nds 3 - gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Als Langstreckenzieher bezieht der Feldschwirl sein Winterquartier im tropischen Afrika und kehrt erst Ende April/Anfang Mai nach Norddeutschland zurück. Als Brutplatz bevorzugt er offenes Gelände mit einer mindestens 20-30 cm hohen und dichten Krautschicht. Dabei kann es sich um Großseggen Sümpfe oder Ufergehölze bis hin zu Hochmooren handeln. Sein Nest baut der Feldschwirl bodennah unter Kräutern, Stauden oder Seggenbüten versteckt. Oft führt eine Rampe zum Nest. Er beginnt frühestens Ende April zu brüten und endet spätestens in der 2. Augushälfte. Sein gleichmäßiger, mechanischer Gesang, der leise beginnt und oft minutenlang anhält, wird auf derselben Tonhöhe gehalten und ist weit hörbar auch nachts zu vernehmen. In Niedersachsen sind für den Feldschwirl Arealverschiebungen festzustellen. Küstennahe Bereiche werden verstärkt besiedelt und im Süden großflächig Bereiche aufgegeben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste)
 potentiell möglich, Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: *als mäßig eingeschätzt.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:

Geeignete Bruthabitate entstehen großflächig.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, Habitate werden nicht in Anspruch genommen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
 trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), RL Nds 3 - gefährdet**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:**

Der Grauschnäpper ist weitgehend flächendeckend in Niedersachsen verbreitet. Im UG könnten die alten Großbäume und die Siedlungsbereiche besiedelt werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste)
 potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: *wird als mäßig eingeschätzt.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: *Beschränkung der Eingriffe auf Einzelbäume, Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit. Überprüfung der entnommenen Bäume auf Höhlen. Der Grauschnäpper nimmt gerne Halbhöhlen-Nistkästen an.*

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
 trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Kiebitz (*Vanellus vanellus*), RL Nds 3 - gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Der Kiebitz ist ein Kurzstreckenzieher, dessen Winterareal sich von Großbritannien bis Nord-Afrika erstreckt. In milderen Wintern sind jedoch größere Zahlen an Überwinterern auch im norddeutschen Raum nachzuweisen. Der Kiebitz besitzt eine Vorliebe für weithin offene, baumarme und wenig strukturierte Flächen mit hoher Bodenfeuchtigkeit. Besiedelt werden z.B. Seggenrieder, Mähwiesen- und -weiden oder Hochmoore, mittlerweile verstärkt auch Äcker. Bereits im März beginnt er mit der Brut, für die er ein oft leicht erhöht liegendes Bodennest mit wenig trockenem Material auslegt. In Niedersachsen ist der Kiebitz bei extrem starken Rückgangstendenzen vor allem im Südosten und Osten hauptsächlich in den westlichen und nördlichen Landesteilen verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste)
 potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: *wird als schlecht eingeschätzt.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:

Vorübergehende Verbesserung der Brutbedingungen durch nicht landwirtschaftlich genutztes Baufeld an der Bodenentnahme 1, nach Fertigstellung der Bodenentnahme Entstehung großflächiger Nahrungshabitate.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu, *denkbar ist Vernichtung von einzelnen Gelegen durch die Bauarbeiten (Zweitbrut), was allerdings die Regel ist auf den betroffenen Standorten. Die Nutzungsfreistellung führt eher zu einer deutlichen Erhöhung der Anzahl unbeschädigter Gelege.*

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 trifft nicht zu, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, *Äcker sind in der Umgebung großflächig vorhanden.*

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
 trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Krickente (*Anas crecca*), RL Nds 3 - gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Bereits im Juli kann der Abzug in das Winterquartier der Krickente Richtung Westeuropa beginnen. Sie brütet bevorzugt im Uferbereich von seichten Binnengewässern mit hohem Deckungsangebot sowie an kleinen, verschilften Moor- und Wiesengräben. Das Nest wird auf dem Boden errichtet. Legebeginn Mitte/Ende April. Das Nahrungsspektrum der Krickente umfasst sowohl tierische als auch pflanzliche Anteile, oft in ausgesprochenem jahreszeitlichen Wechsel. Sie sucht danach im Schlamm und seichten Wasser. Vor allem im Winter dienen kleine Sämereien als Nahrung.

In Niedersachsen ist die Krickente bei leicht steigenden Populationsgrößen vor allem im Tiefland vertreten. Zu Gunsten von Wiedervernässungsflächen werden agrarisch genutzte Bereiche verstärkt geräumt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste)

potentiell möglich, *nicht in 2015*

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: *wird als mäßig eingeschätzt.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:

kein bzw. sehr geringer Eingriff in die unmittelbare Uferzone der Oste. Nach Bauende entstehen großflächig geeignete Habitate.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu

trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

trifft nicht zu, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, potentielle Brutplätze und Ruhestätten wären die Uferbereiche der Oste, die von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Eine zusätzliche Störung der potentiell von der Krickente bewohnten Ufer ist denkbar, insoweit Schilfsäume betreten bzw. verlärmert werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich die Krickente zur Brutzeit von vornherein in ruhigere Abschnitte zurückzieht, die auf langen Uferabschnitten vorhanden sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), RL Nds 3 - gefährdet
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen: Aus den Winterquartieren zurückkehrend verweilt der Kuckuck nur kurz im Brutgebiet, das sich in einer Vielzahl von Landschaftstypen befinden kann - von Dünenlandschaften bis hin zu Gebirgsgegenden. Er ernährt sich von Insekten, Schmetterlingsraupen, behaarten Raupen, die von anderen Vögeln meist verschmäht werden, Käfern, Heuschrecken oder Ohrwürmern. Der Kuckuck ist ein Brutparasit. Das Weibchen legt seine Eier einzeln in Nester von bestimmten Singvögeln. Das Kuckucksweibchen produziert Eier, die einer Singvogelart farblich angepasst sind, was eine starke Abhängigkeit vom Wirtsvogel bedeutet. Seine Hauptwirte sind Wiesenpieper, Stelzen und Rohrsänger.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: <i>eingeschätzt als schlecht bei aktuell abnehmenden Populationen.</i>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: <i>Die Populationen der Rohrsänger werden durch die Anlage der Bodenentnahmen und die Gestaltung ihrer Umgebung deutlich zunehmen.</i>
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, da Nester der Hauptwirtsarten von den Eingriffen nicht betroffen sind.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: -

Beurteilung für Löffelente (*Anas clypeata*), RL Nds 2 - stark gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

In Mitteleuropa ziehen die Löffelenten, aus dem Mittelmeerraum kommend, verstärkt Mitte April ein, auf größeren Gewässern noch gesellig. Sie brüten bevorzugt im Uferbereich von eutrophen, flachen Binnengewässern mit hohem Deckungsangebot sowie an kleinen, verschilften Sumpf- und Wiesengräben mit offenen Wasserflächen. Das Nest wird meist deutlich über der Wasserlinie auf dem Boden in Ufergebüsch oder Hochstaudenfluren errichtet, aber auch auf wasserumgebenen Bünten. Legebeginn Mitte/Ende April. Mit ihrem typischen, namensgebenden Schnabel sieht sie das Wasser sowohl auf tierische als auch pflanzliche Anteile durch.

In Niedersachsen ist die Löffelente bei konstanten Populationsgrößen vor allem im Nordwesten in den großen Flusstälern und Wiedervernässungsflächen vertreten. Dort sind Arealausweitungen zu verzeichnen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste)

potentiell möglich, *nicht in 2015*

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: *wird als mäßig schlecht eingeschätzt.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:

kein bzw. sehr geringer Eingriff in die unmittelbare Uferzone der Oste. Nach Bauende entstehen großflächig geeignete Habitate.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu

trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

trifft nicht zu, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, potentielle Brutplätze und Ruhestätten wären die Uferbereiche der Oste, die von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Eine zusätzliche Störung der potentiell von der Löffelente bewohnten Ufer ist denkbar, insoweit Schilfsäume betreten bzw. verlärmert werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich die Löffelente zur Brutzeit von vornherein in ruhigere Abschnitte zurückzieht, die auf langen Uferabschnitten vorhanden sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Neuntöter (*Lanius collurio*), RL Nds 3 - gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Als Lebensraum bevorzugt der Neuntöter offene Landschaften mit abwechslungsreichem Buschbestand, größere kurzrasige und vegetationsarme Flächen mit insgesamt dennoch abwechslungsreicher Krautflora und thermisch günstiger Lage. In Mitteleuropa besiedelt er vorzugsweise extensiv genutzte Kulturlandschaften wie Kahlschläge, Aufforstungsflächen und Streuobstwiesen, aber auch halboffene Parkanlagen und verwilderte Gärten. Obwohl in ganz Niedersachsen heimisch, liegen die hauptsächlichen Vorkommen östlich der Linie Bremen - Diepholz.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste)
 potentiell möglich, nicht 2015

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: *Einschätzung als mäßig bis schlecht bei aktuell stabilen Populationen.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:

Pflanzung von Gehölzstrukturen, deren Ränder vom Neuntöter besiedelt werden könnten.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
 trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Pirol (*Oriolus oriolus*), RL Nds 3 - gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Der Pirol ist ein Langstreckenzieher, der in Afrika überwintert und meist Mitte April wieder seine Sommerquartiere bezieht. Er lebt in sonnigen und meist feuchteren Laubwäldern, aber auch Parkanlagen und Gärten. Sein Nest baut er auf Bäumen in drei bis zwanzig Meter Höhe über dem Boden.

In Niedersachsen ist der Pirol bei leichten Rückgängen hauptsächlich im Tiefland abseits der Küsten verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste), Durchzug.

potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: *wird als mäßig bis schlecht eingeschätzt.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: *Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit.*

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu

trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

trifft nicht zu, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, potentielle Brutplätze und Ruhestätten wären die Uferbereiche der Oste mit geschlosseneren Großbaumbeständen, wie sie insbesondere flussabwärts gut ausgeprägt sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), RL Nds 3 - gefährdet
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen: Die Rauchschwalbe ist in Niedersachsen nahezu lückenlos verbreitet. Für die Brut ist sie weitgehend auf landwirtschaftliche Gebäude angewiesen. Die Nahrung besteht zum großen Teil aus Fluginsekten.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste) <input type="checkbox"/> potentiell möglich
Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: <i>In den letzten fünf Jahren besteht eine leicht positive Tendenz.</i>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, es werden keinerlei Gebäude mit Brutvorkommen verändert, bzw. umgenutzt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, durch die dem Menschen angepasste Lebensweise sind keine zusätzlichen Störungen zu
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: -

Beurteilung für Rebhuhn (*Perdix perdix*), RL Nds 2 - stark gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Obwohl die Bestände in Mittel- und Westeuropa durch Intensivlandwirtschaft stark zurückgegangen sind, ist das Rebhuhn immer noch der verbreitetste einheimische Hühnervogel. Ursprünglich ein Brutvogel der Steppe besiedelt es in Europa heute klimatisch milde Niederungsgebiete mit gegliederten Ackerlandschaften, Weiden- und Heidegebiete, in denen Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine, evtl. auch Brachflächen das ganze Jahr über Nahrung und Deckung bieten. Ruheplätze befinden sich auf dem Boden; Windschutz ist besonders im Winter sehr wichtig. Rebhühner sind Stand- und nur selten Strichvögel; ansässige Individuen halten sich meist innerhalb weniger km² auf. Sie leben gesellig im Paar- oder Familienverband (Kette), wobei im Winter ein vorübergehender Zusammenschluss zu größeren Trupps (Volk) erfolgt. Das Rebhuhn ist in Niedersachsen weit verbreitet bei dramatischen Rückgängen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste)
 potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: *wird als mäßig bis schlecht eingeschätzt.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:

Absuchen der Fläche bei einem Baubeginn in der Brutperiode, vor allem im Mündungsbereich der Horsterbeck, Gelegeschutzmaßnahmen im Rahmen der Baufeldvorbereitung

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu, sollte sich auf den zu bebauenden Grundflächen ein Gelege befinden, so greifen die Maßnahmen zur Vermeidung.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Siehe oben

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
 trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
 - siehe oben

Beurteilung für Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), RL Nds V - Vorwarnliste, streng geschützt**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Dieser Kurz- und Langstreckenzieher überwintert meist im Westen des tropischen Afrikas, um dann von Mitte Mai bis Ende April in seine Brutgebiete zurückzukehren.

Die Rohrweihe bevorzugt Moore, Sümpfe und Verlandungszonen mit ausgedehnten, dichten Röhrichtbeständen. Das umfangreiche Bodennest besteht aus Altschilf, Reisig und feinerem Material.

In Niedersachsen ist die Rohrweihe bei starken Zuwächsen in allen Feuchtgebieten verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste)

potentiell möglich, *nicht in 2016*

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: *wird als mäßig bis gut eingeschätzt.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: *Habitatqualität durch Ausdeichung und Kleientnahmen verbessert.*

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu

trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

trifft nicht zu, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, potentielle Brutplätze und Ruhestätten wären die Uferbereiche der Oste, die von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Eine zusätzliche Störung der potentiell von der Rohrweihe bewohnten Ufer ist denkbar, insoweit Schilfsäume betreten bzw. verlärmert werden. Auch Deichwanderungen könnten zusätzliche Störungen entfalten. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich die Rohrweihe zur Brutzeit von vornherein in ruhigere Abschnitte zurückzieht, die mit deutlich breiteren Röhrichten bewachsen sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Rotschenkel (*Tringa totanus*), RL Nds 2 - stark gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Aus seinen Winterquartieren im atlantischen Südwest-Europa und im Mittelmeergebiet kommt der Rotschenkel im März in den hiesigen Brutgebieten an. Der Rotschenkel brütet bevorzugt auf küstennahen Grasländern, jedoch auch in offenen Sumpf- und Mooregebieten. Unabdinglich sind in jedem Fall feuchte Stellen in der Nähe. Das Weibchen wählt eine von mehreren vom Männchen in dichter Vegetation am Boden angelegten Brutmulden. Aus dem Binnenland haben sich die Populationen zurückgezogen, mit Ausnahme der Unterläufe großer Flüsse.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste; siehe Statusangaben in Tabelle "Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten")

potentiell möglich, nicht 2016, Wahrscheinlichkeit sehr gering.

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: wird als schlecht eingeschätzt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: *Habitatqualität durch Ausdeichung und Kleientnahmen verbessert.*

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu

trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

trifft nicht zu, überbautes Grünland nicht besiedelbar aufgrund von Fluchtdistanzen vor hohen

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, eine erhebliche Beeinträchtigung potentieller Rasträume durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Die Habitatqualität wird nach Durchführung der Maßnahme deutlich verbessert.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), RL Nds 3 - gefährdet
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen: <i>Der Star ist in Niedersachsen nahezu lückenlos verbreitet. Für die Brut ist er einerseits auf Höhlen, andererseits zum Nahrungserwerb auf feuchtes Grasland angewiesen.</i>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste; siehe Statusangaben in Tabelle "Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten") <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: Seit ca. 1990 besteht ein Trend kontinuierlicher Abnahme.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: <i>Der Star nimmt gerne Nistkästen an, die an geeigneten Plätzen an Stämmen angebracht werden. Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit. Überprüfung der zu entnehmenden Bäume auf Höhlen. Ggf. Nistkästen aufhängen.</i>
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: -

Beurteilung für Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), RL Nds 3 - gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Der Trauerschnäpper bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder, kommt aber auch in Altholzbeständen jeder Art vor. Er ist auf Höhlen angewiesen; auch Künstliche werden gern angenommen. Der Trauerschnäpper ist mit starken Bestandsschwankungen weitgehend flächendeckend in Niedersachsen verbreitet. Im UG könnten die alten Großbäume besiedelt werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste; siehe Statusangaben in Tabelle "Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten")

potentiell möglich, nicht 2015

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: mäßig bis schlecht.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:

Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit. Überprüfung der zu entnehmenden Bäume auf Höhlen, ggf. Nistkästen anbieten.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu

trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Geringe Fluchtdistanz, da häufig auch in Gärten und Siedlungen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Wachtelkönig (*Crex crex*), RL Nds 2 - stark gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Diese wegen ihrer guten Tarnung und ihrer mit Ausnahme des lauten, aber eintönigen Gesangs des Männchens sehr heimlichen Lebensweise sehr selten zu beobachtende Vogelart überwintert jenseits des Äquators im tropischen und subtropischen Afrika. Die Rückkehr des Wachtelkönigs in das Brutgebiet datiert meist in den Mai, wo er sich gern in extensiv genutzten (Feucht-)Wiesen oder jungen Brachen ansiedelt. Im Brutgebiet fliegt er nur kurze Strecken und ist an seinen dabei hängenden Beinen erkennbar.

In Niedersachsen ist der Wachtelkönig bei ansteigenden Populationsgrößen vor allem in den großen Flusstälern (mit Ausnahme der Ems) vertreten. Neben Arealausweitungen ist auch ein Rückzug aus dem westlichen Niedersachsen zu verzeichnen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste)

potentiell möglich, *nicht in 2015*

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: *wird als schlecht eingeschätzt.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu

trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

trifft nicht zu, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, das intensiv gemähte oder beweidete Grünland ist für eine Brut äußerst ungeeignet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Eine zusätzliche Störung der potentiell vom Wachtelkönig bewohnten Gras- und Staudenfluren ist denkbar, wobei die Eignung der vorhandenen Habitats aufgrund ihrer weitgehend linearen Ausprägung als sehr gering eingeschätzt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Wasserralle (*Rallus aquaticus*), RL Nds 3 - gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Im März/April macht sich die Wasserralle auf den Heimzug aus W- und S-Europa, N-Afrika sowie aus großen Teilen Mitteleuropas, wo sie den Winter verbracht hat. Aus Mitteleuropa sind auch Überwinterungen bekannt, sofern zumindest einige Kleinstgewässer eisfrei bleiben. Sie bevorzugt eine hohe, dichte Ufervegetation, insbesondere dichte Röhricht- und Großseggenbestände. Im Winter besiedelt sie Gräben und Ufer von Fließgewässern, wenn ausreichend Deckung geboten wird. Ihr Nest legt sie meist gut versteckt in Seggenbüscheln oder im Röhricht zwischen (schwimmenden) Halmen an. Es ist nach oben oft mit haubenartig zusammengezogenen Halmen überdeckt.

In Niedersachsen ist die Wasserralle bei ansteigenden Populationsgrößen vor allem in den großen Flusstälern und Wiedervernässungsflächen vertreten. Dort sind Arealausweitungen zu verzeichnen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste)

potentiell möglich, *nicht in 2015*

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: *wird als mäßig schlecht eingeschätzt.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: *kein bzw. sehr geringer Eingriff in die unmittelbare Uferzone der Oste. Nach Bauende entstehen großflächig geeignete Habitate.*

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu

trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

trifft nicht zu, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, potentielle Brutplätze und Ruhestätten wären die Uferbereiche der Oste, die von dem Vorhaben nicht oder nur geringfügig betroffen sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Eine zusätzliche Störung der potentiell von der Wasserralle bewohnten Ufer ist denkbar, insoweit Schilfsäume betreten bzw. verlärmert werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich die Wasserralle zur Brutzeit von vornherein in ruhigere Abschnitte zurückzieht, die auf langen Uferabschnitten vorhanden sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Weißstorch (*Ciconia ciconia*), RL Nds 3 - gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Der Weißstorch ist in Niedersachsen vor allem in den Stromtälern von Weser und Elbe sowie deren Nebenflüssen verbreitet. Hinzu kommt vor allem der nördliche Landkreis Cuxhaven. Sein Bestand hat sich in Niedersachsen von einem Minimum von nur 251 Brutpaaren (1988) auf mittlerweile wieder 746 (2014) erholt. Sein Status in der Roten Liste wurde daraufhin von stark gefährdet auf gefährdet gesenkt. Die lokale Population wird daher als stabil eingeschätzt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste)

potentiell möglich. Vier Horste befinden sich in Burweg, Kleinwörden, Wisch und Großenwörden. Feucht- und Nassgrünland als Nahrungshabitat im Umkreis von 2,5 km weist für den Weißstorch eine landesweite Bedeutung auf, bis 5 km eine regionale.

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: Die lokale Population wird als stabil bei mäßigem Erhaltungszustand eingeschätzt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu

trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

trifft nicht zu.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Der Weißstorch ist gegenüber menschlichen Aktivitäten tolerant. Es handelt sich nicht um besonders bedeutsames horstnahe Grünland. Das überbaute deichnahe Grünland ist im Vergleich zu den deichfernen, tiefer gelegenen Grünländern, insbesondere auf der Kleinwördener Seite viel trockener. Wasserführende Gräben und Gruppen sind in dem deichfernen Grünland deutlich besser ausgeprägt. Die Habitatqualität der überbauten Fläche ist damit sehr viel geringer.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), RL Nds 3 - gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Wiesenpieper sind Kurz- und Mittelstreckenzieher, die ihren Heimzug aus Nordafrika gegen Anfang März antreten. Offene, meist feuchte und zumindest baum- und straucharme Flächen mit höheren Werten bieten ihm Lebensraum: z.B. Tundren, Moore, Salz- oder Feuchtwiesen. Die Bodenvegetation muss eine gute Deckung bieten. Der Wiesenpieper baut ein meist gut verstecktes Bodennest, welches oft auch nach oben vor Sicht geschützt ist. Legebeginn ab Anfang, meist Mitte April. In Niedersachsen ist der Wiesenpieper bei extrem starken Rückgangstendenzen nicht mehr landesweit verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste)
 potentiell möglich, *nicht in 2015*

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: *wird als schlecht eingeschätzt.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 trifft nicht zu, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, überbautes Grünland zu aufgrund von Meidungsverhalten gegenüber hohen Gehölzstrukturen z.T. nicht besiedelbar. Die Habitatqualität ist zwar unter Einbeziehung des Bestands als gering einzustufen, theoretisch aber durchaus denkbar.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
 trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

Beurteilung für Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), RL Nds 2 - gefährdet**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Niedersachsen:

Als Kurzstreckenzieher weicht der Zwergtaucher winterlichen Vereisungen aus und kehrt zwischen März und Mitte April an seine Brutplätze zurück, Besiedelt werden Gewässer aller Art, jedoch bevorzugt welche mit einer dichten Verlandungszone. Auf seinen kurzen Tauchstrecken (< 20 sec.) erbeutet er kleine Insekten, deren Larven, Krebse und auch Kaulquappen. Beide Partner bauen die meist schwimmende Nestplattformen in der dichten Ufervegetation, wechseln sich beim Brüten ab und führen gemeinsam die Jungen.

In Niedersachsen ist der Zwergtaucher bei ansteigenden Populationsgrößen landesweit vertreten. Es sind deutliche Arealausweitungen zu verzeichnen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Brutvögel/Nahrungsgäste)
 potentiell möglich, *nicht in 2015*

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: *wird als mäßig eingeschätzt.*

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: *kein bzw. sehr geringe Eingriff in die unmittelbare Uferzone der Oste. Nach Bauende entstehen großflächig geeignete Habitats.*

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 trifft nicht zu, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, potentielle Brutplätze und Ruhestätten wären die Uferbereiche der Oste, die von dem Vorhaben nur unerheblich betroffen sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
 trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Eine zusätzliche Störung der potentiell von Zwergtaucher bewohnten Ufer ist denkbar, insoweit Schilfsäume betreten bzw. verlärmert werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich der Zwergtaucher zur Brutzeit von vornherein in ruhigere Abschnitte zurückzieht, die auf langen Uferabschnitten vorhanden sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-

6 Literatur

IFAB (2016): Deichbaumaßnahme B 73 bis Burgbeckkanal Bestandsaufnahme - Biototypen und Flora, Heuschrecken, Fische, Lurche, Brut- und Gastvögel, unveröff. Gutachten.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. - Naturschutz u. Landschaftspflege Niedersachs., Heft 48, Hannover.

KRÜGER, Th., M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 35. Jg., Nr. 4. Hannover.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A. - Inform.d. Naturschutz Nieders. 28. Jg. Nr.3, Hannover.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil B. - Inform.d. Naturschutz Nieders. 28. Jg. Nr.4, Hannover.